Verband für das
Deutsche Hundewesen

Richtlinie für die Aufwandsentschädigung

von VDH-Nationalmannschaften in den verschiedenen Sparten des Hundesports ohne das Windhundrennwesen im VDH

gültig ab 01.08.2026

Gültigkeit:

Diese Richtlinie gilt für:

- nach den Bestimmungen von VDH und FCI für FCI-Weltmeisterschaften (FCI-WM) qualifizierte Teilnehmer in den verschiedenen Sparten des Hundesports, die einer VDH-Nationalmannschaft angehören,
- entsprechend qualifizierte Teilnehmer an FCI-Europameisterschaften (FCI-EM) in den Sparten IGP-FH und IGP,
- die Teilnahme von VDH-Nationalmannschaften an VDH-IGP und IGP-FH VDH-Deutsche Meisterschaften.

Auf das Windhundrennwesen findet diese Richtlinie keine Anwendung.

1. Hotelkosten und Übernachtungskosten

2.1 Teilnehmer

Erstattet werden bis zu 100,00 Euro pro Übernachtung, sofern eine Übernachtung in dem als Mannschaftshotel ausgewiesenen Hotel erfolgt.
Der Erstattungszeitraum richtet sich danach, für welchen Zeitraum die Anwesenheit des Teilnehmers am Austragungsort zur Teilnahme an der WM erforderlich ist. Dies bestimmt insbesondere die Dauer der WM einschließlich der notwendigen Anwesenheit etwa für die Meldung, tierärztliche Untersuchung und ähnliches.

Bei einer Übernachtung auf Campingplätzen werden die Stellplatzkosten (gegen Beleg) und ein Betrag von 30,00 Euro pauschal pro Tag erstattet. Für den Erstattungszeitraum gilt das zuvor Dargelegte entsprechend.

Für startende Hunde, die in einem Hotelzimmer untergebracht werden, erfolgt eine Kostenerstattung gegen Vorlage der entsprechenden Belege.

Teilnehmer mit mehreren startenden Hunden haben zusätzlich Anspruch auf Erstattung der Kosten für eine Betreuungsperson für die Hunde, entsprechend der Kostenerstattung für Teilnehmer.

Einzelheiten sind mit dem Mannschaftsführer und der VDH-Geschäftsstelle im Vorfeld von kostenauslösenden Maßnahmen abzustimmen

Ersatzstarter (Nachrücker) in VDH-Teams gelten bis zu dem Zeitpunkt als Ersatzstarter, an dem die reguläre Mannschaft ihre Reise zum Austragungsort der jeweiligen Weltmeisterschaft antritt. Ab diesem Zeitpunkt ist ein Einsatz ausgeschlossen. Kosten im Sinne dieser Ordnung werden für Ersatzstarter nicht erstattet. Die Ausstattung mit der offiziellen VDH-Teamkleidung erfolgt unabhängig hiervon vor der jeweiligen Weltmeisterschaft.

2.2 Mannschaftsführer/Physiotherapeuten

Der Aufwand der vom VDH-Vorstand bestätigten Mannschaftführer/Physiotherapeuten wird entsprechend der Bestimmungen der VDH-Spesenordnung entschädigt.

2.3 Weltmeister

2.3.1 Einzelweltmeister

Gewinnt ein Mitglied der VDH-Nationalmannschaft einen Einzelweltmeistertitel (Mensch/Hund), wird dieses Team für die nachfolgende WM vom VDH gemeldet und erhält eine Kostenerstattung gem. VDH Spesenordnung und dieser Richtlinie, sofern er zu diesem Zeitpunkt einem prüfungsberechtigten VDH-Mitgliedsverein angehört.

2.3.2 VDH-Mannschaft der IGP-/IGP-FH-WM des Vorjahres

Die Starter/Reservestarter der Vorjahres-WM sind für die nächste VDH-DM dieser Sparte startberechtigt, sofern sie einem prüfungsberechtigten VDH-Mitgliedsverein angehören und denselben Hund führen, wie bei der WM des Vorjahres. Die Kosten übernimmt der VDH analog der VDH-Spesenordnung und dieser Richtlinie, es werden keine Mannschaftsführer gestellt.

2.4 Weltmeister der Weltverbände

Weltmeister der Weltverbände, die einem prüfungsberechtigten VDH-Mitgliedsverein angehören und vom zuständigen Weltverband zu einer DM gemeldet werden und die für Deutschland starten, wird die Sportkleidung gestellt.

Weitergehende Kosten werden für die Weltmeister der Weltverbände nicht übernommen.

2. Meldegelder

Der VDH trägt die Meldegelder der qualifizierten deutschen Teilnehmer.

3. Weitergehende Kosten

Über die Erstattung weitergehender Kosten kann im Einzelfall per VDH-Vorstandsbeschluss entschieden werden, wobei eine Kostenerstattung über die Vorgaben der VDH-Spesenordnung hinaus nicht erfolgen kann. Ein Anspruch auf Ausnahmen besteht nicht.

4. Kleidung

Der VDH stellt den Teilnehmer die Sportkleidung zur Verfügung.

5. Abrechnung

Die Kostenerstattung ist ausschließlich mit dem VDH-Spesenformular zu beantragen, erhältlich über die VDH-Geschäftsstelle, Belege sind beizufügen.

Eine Kostenerstattung kann nur bis zum Ende des Kalenderjahres beantragt werden, in dem die nach dieser Richtlinie erstattungsfähige Veranstaltung stattfand.

6. Sonstiges

Diese Richtlinie basiert auf dem Beschluss des VDH-Vorstands vom 20.07.2026.